

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats



Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung

Sexualisierte Kommunikation und Darstellung im Netz
Jugendsexualität, Internet und Pornografie, Prävention und
(Selbst-)Schutzkonzepte

Ukrainische Kinder im Schulsystem des Landes integriert
„Die Hilfsbereitschaft ist unheimlich groß!“

Challenge
Wie sieht gute Schule und Unterricht aus?

Wohlverhaltenserklärung vor der Wahl?
Oder: Warum eine Schule ihre Geschäftsordnung dreimal
beschließen musste

Inhaltsverzeichnis

„Sexualisierte Kommunikation und Darstellungen im Netz“ Jugendsexualität, Internet und Pornografie, Prävention und (Selbst-)Schutzkonzepte	3
Ukrainische Kinder im Schulsystem des Landes integriert „Die Hilfsbereitschaft ist unheimlich groß!“	7
Challenge Wie sehen gute Schule und Unterricht aus	10
Vetorecht im Schulgesetz „Auch Hessen hat seine Probleme mit der Eltern- mitwirkung“	11
Landesschülerbeirat (LSBR)	12
Wohlverhaltensklärung vor der Wahl? Oder: Warum eine Schule ihre Geschäftsordnung drei- mal beschließen musste	14
Kommentar: Viel mehr als „nur“ eine Geschäftsordnung!	15

Wer mitreden will, braucht Informationen Aktualisierte Ausgabe des Eltern-Jahrbuchs erscheint im Herbst	16
Eltern fragen – Michael Rux antwortet Danksagung oder Bestechungsversuch	17
Kommentar mit Reiseberichtcharakter 70 Jahre BER – Suche nach einer Deutung der eigenen Existenzberechtigung	18
Kommunikation im Rahmen der Erziehungspartnerschaft Frühjahrsplenartagung des BER vom 06.–08.05.2022	20
Anforderungen an berufliche Bildung gestern – heute – morgen	21
Vorsicht Satire! Lehrer backen, Schule falten	23

Liebe Leserinnen und Leser!

So manch aufmerksamer Leser, Zuhörer oder Zuschauer eines Mediums stellt sich seit geraumer Zeit die Frage, ob das, was in den Medien passiert, so richtig sein kann, und was das mit Themen wie Presse- und Redefreiheit und letztlich dem Umgang zwischen uns allen macht. Da steht beispielsweise ein ukrainischer Botschafter, also ein Diplomat, vor Kameras und zerrt Themen in die öf-



Michael Mittelstaedt,
Vorsitzender des
19. Landeselternbeirats

fentliche Wahrnehmung, die dort bisher nicht hingehört haben. Offensichtlich mit dem Ziel, Ergebnisse über öffentlichen Druck auf gewählte Regierungsmitglieder aufzubauen und seine Interessen brachial, zumindest jedoch auf gar keinen Fall mit Diplomatie, durchzusetzen. Da werden dann schon einmal Dinge wie Not-
hilfe gegen den russischen Aggressor und ein geplanter EU-Beitritt in einen Topf geworfen. Das zeigt uns
zumindest eines: „Lügenpresse“ oder eine „Diktatur“ haben wir gewiss nicht. Vielleicht manchmal extrem
flache journalistische Recherche in den Medien, aber ganz gewiss können wir stolz und glücklich darüber
sein, dass uns eben nicht diktiert wird, was man öffentlich sagen darf. Aber gibt es nicht doch Tendenzen,
die uns in dieser Hinsicht zumindest zwingen sollten, darüber zu sprechen und einen öffentlichen Diskurs
zu führen? Das Beispiel des ukrainischen Botschafters zeigt, dass es offensichtlich kommunikative Grenz-
überschreitungen gibt, um andere Menschen zu etwas zu zwingen, sie zu diskreditieren, um Deutungshoheit
und Erfolg zu erlangen.

Kennen Sie das auch aus dem eigenen Umfeld? Ich saß vor einigen Tagen in einem Vortrag. Der vortra-
gende Hochschuldozent sprach bei der Ergebnispräsentation einer Studie von „Jungen“ und „Mädchen“.

Mit Erstaunen durfte das Auditorium zur Kenntnis nehmen, dass eine Zuhölerin anmerkte, die Unterscheidung würde ja nicht die
Vielfalt in der Gesellschaft darstellen und wäre nicht mehr zeitgemäß. Der Raum war voller gebildeter Menschen, die Zuhölerin
hatte dunkle Hautfarbe und trat resolut auf. Habe ich mich mit dieser Beschreibung jetzt bereits in die Gefahr gebracht, an den Rand
gestellt zu werden? Ehrlich gesagt weiß ich das nicht. Ich habe nur wahrgenommen, dass genau diese Konstellation im Raum dazu
geführt hat, dass niemand etwas dazu gesagt hat, obwohl sehr vielen Zuhörern Entgegnungen auf der Zunge lagen – das hat man
in den Gesprächen im Nachgang mehrheitlich wahrnehmen können. Genau hier aber liegt das Problem oder die Herausforderung.
Beim Thema „Gendern“ beispielsweise verdreht die Mehrheit die Augen. Wem das Thema in der geführten Art nicht passt, kommt
gleich in den Verdacht, Minderheiten gerne zu diskriminieren oder auszugrenzen. Eltern trauen sich vielfach nicht mehr, beim Thema
Sexualkunde zu protestieren, wenn die Darstellungen im Lehrplan tief gegen ihre Überzeugungen laufen. Diese Übergriffigkeit in
heiklen Themen scheint „man“ hinnehmen zu müssen, denn ein wirklich offener öffentlicher Diskurs mit Mehrheitsbildung hierzu wird
nicht geführt. Wer soll das auch tun und wer hat die Deutungshoheit? Die „alten weißen Männer“ – übrigens begrifflich eine ähnliche
Diskriminierung wie „das junge blonde Fräulein“, aber wohl im Gegensatz zu zweiter Formulierung immer noch salonfähig. Eine
Freundin von mir hat da Vincis Vitruvianischen Menschen „teilbekleidet“ an der Wand hängen, um bei Videokonferenzen bestimmte
religiöse Gruppen nicht vor den Kopf zu stoßen. Ist das richtig oder laufen wir in der Entwicklung wieder rückwärts? Wenn der Trend
dahin geht, dass viele Menschen ihre Überzeugung nur hinter vorgehaltener Hand äußern, weil sie sonst Gefahr laufen, öffentlich
bloßgestellt oder an den Rand gedrängt zu werden, dann haben wir ein massives gesellschaftliches Problem. Lassen Sie uns alle
darauf achten, dass wir unsere individuellen Ansichten offen an- und aussprechen können und vor allem die Ansichten des jeweils
anderen auch stehen lassen können, ohne gleich mit der Keule zu kommen. Ist es zielführend, unbedachten Äußerungen gleich mit
Mobbing und Ausgrenzung zu begegnen – insbesondere in öffentlichen Gesprächsrunden?

Michael Mittelstaedt

Michael Mittelstaedt

Wohilverhaltensklärung vor der Wahl?

Oder: Warum eine Schule ihre Geschäftsordnung dreimal beschließen musste

Man stelle sich vor, bei der Landtags- oder Gemeinderatswahl müsste jede Kandidatin und jeder Kandidat den Wählern vor der Wahl öffentlich versichern, dass er/sie keinerlei Konflikte mit der Landesregierung oder der Stadtverwaltung hat und dass er/sie sich dazu verpflichtet, friedlich und in konstruktiver Zusammenarbeit im Sinne aller Landtags- oder Gemeinderatsabgeordneten in seinem Gremium arbeiten zu wollen.

Absurde Vorstellung? Keineswegs!

In einem Gymnasium im Regierungsbezirk Stuttgart wurde genau dies in einer Geschäftsordnung von Eltern gefordert, wenn sie an der Wahl zu einer Klassenpflegschaft teilnehmen wollten.

Im Dezember wurde diese von der Schulleitung vorgelegte und vorformulierte Geschäftsordnung in der Schulkonferenz des Gymnasiums mit den Stimmen der Elternvertreter – mit einer Ausnahme – beschlossen. Da der damit ausgelöste Konflikt das Regierungspräsidium Stuttgart tätig werden ließ und die in der Stellungnahme kassierten Punkte der Geschäftsordnung grundsätzlicher Natur sind, lohnt es sich genauer darauf zu schauen, was die Schulleitung in der Geschäftsordnung formulierte und wie dabei das eigentlich zugrunde liegende Schulgesetz, die Elternbeiratsverordnung und die Schulkonferenzordnung weit über das zulässige Maß hinaus „interpretiert“ wurde.

Wer beschließt eine GO für die Klassenpflegschaft?

Der Reihe nach: Die Schulkonferenz *kann* nach § 9 der Elternbeiratsverordnung eine Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften einer Schule erlassen. Es macht zwar eigentlich wenig Sinn, in einem Gremium, in dem Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler*innen paritätisch sitzen, über eine Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften abstimmen zu lassen, die prinzipiell ausschließlich das Gremium der Eltern einer Klasse betrifft. Die Formulierung besagt ja aber nur, dass die Schulkonferenz so eine Geschäftsordnung erlassen „kann“. Wenn dies ein Elternbeirat selbst formuliert, beschließt und gegebenenfalls in der Schulkonferenz zur Kenntnis gibt, dann ist das natürlich sehr viel näher am eigentlichen Zweck einer Geschäftsordnung für eine Klassenpflegschaft.

Natürlich gibt es im Rahmen des Schulgesetzes (§ 56) und der Elternbeiratsverordnung (§§ 5–9) einige Vorgaben, die in einer entsprechenden Geschäftsordnung berücksichtigt werden müssen. Etwa hinsichtlich der Aufgaben, der Einberufung, der Mitgliedschaft und des Wahlverfahrens. Das kann man dann 1:1 übernehmen und fertig ist im Grundsatz die Geschäftsordnung.

Wer aber kann auf die Idee kommen, verpflichtend festzulegen, dass Kandidat*innen für die Elternvertretung einer Klasse sich vor der Wahl in einer (!) Minute vorstellen und in diesem Zusammenhang versichern sollen, dass sie „nicht gleichzeitig im Konflikt mit der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder den schulischen Gremien“ stehen, „da dies die friedliche, konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der kollektiven Elternschaft der Klasse behindern könnte“. Und um den Gedanken entsprechend fortzuführen, sollten sich „die gewählten Elternvertreter/innen ... zur gegenseitigen friedlichen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Klassenlehrkraft, Schulleitung und den schulischen Gremien“ verpflichten.

partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Klassenlehrkraft, Schulleitung und den schulischen Gremien“ verpflichten.

Wer ist für die Elternvertretung ungeeignet?

Wann endet „friedlich“? Wann ist ein Konflikt das Ausschlusskriterium für eine Wahl in die Elternvertretung? Wer bestimmt im fraglichen Falle eines Falles, wer zur Wahl antreten darf und wer nicht? Und: Wenn der Klassenpflegschaftsvertreter in einen „Konflikt“ kommt, muss er dann – folgerichtig – von seinem Amt zurücktreten?

senpflegschaftsvertreter in einen „Konflikt“ kommt, muss er dann – folgerichtig – von seinem Amt zurücktreten?

Klartext in der Konsequenz: Wer einen Konflikt in der Schule – egal mit wem und worüber – hat, eignet sich nicht für eine Klassenpflegschaft. Er soll außerdem diese Konflikte – z. B. über Notengebung, über alle möglichen und denkbaren Differenzen sowie persönliche Konflikte – der Elternversammlung seiner/ihrer Klasse gegenüber öffentlich machen. Von Daten- und Persönlichkeitsschutz hat der Verfasser dieser Geschäftsordnung offensichtlich noch nie gehört.

Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung in der Schulkonferenz erfolgte zweimal in einem sicher auch andernorts üblichen und bekannten Verfahren: Die Teilnehmer der Schulkonferenz bekamen die fünf eng beschriebenen Seiten u. a. mit fünfzehn Punkten aus dem Schulgesetz, neun Punkten zur Wahl des Klassenelternvertreters und weiteren sieben Punkten samt unverständlichem Schaubild zum Ablauf einer Klassenpflegschaftssitzung als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt und sollten nach der Diskussion sofort darüber abstimmen.

Das zweite Mal musste die Abstimmung durchgeführt werden, weil ein Mitglied der Schulkonferenz gegen die erste Fassung der Geschäftsordnung beim Regierungspräsidium erfolgreich Beschwerde einlegte. Doch auch die zweite geänderte Fassung wurde wieder als Tischvorlage in die Schulkonferenz eingebracht, weshalb auch diese Abstimmung vom Regierungspräsidium Stuttgart für rechtswidrig erklärt wurde.



Rechtswidrige Abstimmung zur Geschäftsordnung

Denn nach § 5 Absatz 1 Satz 4 der Schulkonferenzordnung sollen die Unterlagen für die Beratung den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Dass man das überhaupt festlegen muss, verwundert!

Es würde wohl kaum ein Gemeinderats-, Bezirksbeirats- oder Landtagsmitglied akzeptieren, über eine Vorlage abzustimmen, die erst in der Sitzung dem Gremium vorgelegt wird. In Schulkonferenzen ist es aber durchaus üblich, dass ad hoc z. B. über das Schulbudget beschlossen wird – mit erheblichen Summen und der enorm wichtigen Verteilung zum Beispiel der Mittel für die Lern- und Lehrmittel. Die werden mangels näherer Informationen und Verständnis um die Zusammenhänge munter im Eilverfahren beschlossen – wenn sie denn überhaupt in der Schulkonferenz, wie im Schulgesetz festgelegt, vorgelegt werden.

Wer kennt schon die Zuweisungen der Schulträger, deren Entwicklungen in den Jahren davor und die Umverteilungen zwischen deckungsfähigen und nicht deckungsfähigen Budgetposten im Haushalt, den er dann verantwortlich für die Schule mitbeschließt?

Nach § 5 der Schulkonferenzordnung sind solche ad-hoc-Entscheidungen alle rechtswidrig. Vorausgesetzt ein Mitglied der Schulkonferenz beschwert sich VOR der Abstimmung über das rechtswidrige Vorgehen in der Sitzung. Erfolgt ein Beschluss ohne vorherige Beschwerde, gilt er im Nachhinein als in Ordnung.

Über die geänderte Geschäftsordnung des Gymnasiums – so die Anweisung des Regierungspräsidiums – wird also ein drittes Mal abgestimmt werden müssen.

„Wohlverhaltenserklärung“ kassiert

Beanstandet wurden aber noch weitere Punkte in der GO: Die Wohlverhaltenserklärung von Elternvertreterkandidat*innen wurde kassiert. Nun heißt es nur noch, dass die Elternkandidat*innen Gelegenheit bekommen, sich in maximal einer Minute vorzustellen und dabei „ggf. offene Fragen der Eltern der Klassenpflegschaft“ beantworten. Aus den sechs Zeilen Verpflichtung auf „friedliche Zusammenarbeit“ wurde ein Hinweis auf das Schulgesetz: „Die Eltern sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 55 SchulG verpflichtet.“

Kassiert wurde bei der Überprüfung der Geschäftsordnung auch der Passus, wonach nur jeweils ein Mitglied der Klassenpflegschaft an einer Elternbeiratssitzung teilnahmeberechtigt ist. Nach der Elternbeiratsverordnung sind das gewählte Mitglied und sein/ihr Stellvertreter im Elternbeirat einer Schule mit gleichen Rechten und Pflichten teilnahmeberechtigt.

Dass der Einspruch einlegende Elternteil für die rechtlichen Klarstellungen in seiner Schule die ihm zustehende Anerkennung bekommen wird, kann man nur hoffen. Sicher ist sie nicht, nachdem trotz Veto die zweite Abstimmung der Geschäftsordnung durchgeführt wurde und bei der ersten Abstimmung im Dezember die Hinweise auf die rechtswidrigen Punkte der Geschäftsordnung komplett übergangen wurden.

Michael Mattig-Gerlach

Kommentar:

Viel mehr als „nur“ eine Geschäftsordnung!

Eine „Geschäftsordnung“ sollte regeln, wie man in einem Gremium miteinander umgehen soll. Dass das im Umgang von Eltern, Lehrkräften, Schulleitungen und Schüler*innen miteinander vertrauensvoll und kompromissbereit geschehen muss, ist einerseits selbstverständlich – und wird andererseits auch im Schulgesetz ausdrücklich so gefordert. Wozu muss das also in einer Geschäftsordnung für eine Klassenpflegschaft wiederholt und noch weit darüber hinausgehend formuliert werden? Wenn man lesen muss, dass Eltern sinnvollerweise sich nur dann für das Amt eines Elternvertreters bewerben sollen, wenn sie keinen Konflikt mit Lehrkräften oder Schulleitung haben, dann fragt man sich schon:

Wann endet „friedlich“? Ab wann macht ein „Konflikt“ Elternarbeit unmöglich? Gehört die unterschiedliche Interpretation von Leistungen schon dazu? Wer entscheidet das? Derselbe, dem auch die Formulierung in der Geschäftsordnung eingefallen ist und dem offensichtlich die Konfliktfreiheit in der Schule über alles geht?

Dass eine entsprechend formulierte „Verpflichtung“ auf „gegenseitige friedliche, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit“ einer Wohlverhaltenserklärung vor einer Kandidatur zur Klassenpflegschaft gleicht, muss man aus

den jetzt zum Glück vom Regierungspräsidium kassierten Punkten der Geschäftsordnung eines Gymnasiums im Regierungsbezirk Stuttgart schließen. Konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft kann ganz bestimmt nicht dadurch erreicht werden, dass man Wohlverhalten, Konfliktfreiheit und Friedfertigkeit als *Voraussetzung* für Elternarbeit festschreibt. Schule soll unsere Kinder zu Demokraten werden lassen, die sich in demokratischen Strukturen auskennen, die gelernt haben, auch mit unterschiedlichen Meinungen umzugehen und die auch Konfliktverhalten lernen. Und dann lässt man in einer Schulkonferenz Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte diese für eine Demokratie unerlässliche Freiheit der – friedlichen – Auseinandersetzung ausschließen?

Das Regierungspräsidium wird aufgrund der „Anfrage“ eines aufmerksamen Elternteils die gesamte Geschäftsordnung des Gymnasiums überprüfen und „ggf. weitere erforderliche Änderungsvorschläge formulieren.“ Gut so! Aber so weit sollte es an den Schulen im Land nie kommen: Vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder erreicht man durch gegenseitiges Zuhören und Respekt auch vor der Meinung des/der anderen. Und nicht durch Wohlverhaltens-erklärungen!

Michael Mattig-Gerlach

Der 19. Landeselternbeirat

Geschäftsstelle des LEB

Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/741094, Telefax 0711/741096, info@leb-bw.de

Vorstand: Vorsitzender: Michael Mittelstaedt
 Stellv. Vorsitzende: Manuela Afolabi, Petra Rietzler, Eberhard Herzog von Württemberg
 Kassenwart: Dr. Matthias Zimmermann
 Stellv. Kassenwartin: Charlotte Brändle
 Schriftführerin: Anne Mone Sahnwaldt

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Prof. Dr. Sérgio F. Fortunato fortunato@leb-bw.de	Katrin Ballhaus ballhaus@leb-bw.de	Tabea Lunghamer lunghamer@leb-bw.de	Simon Hausmann hausmann@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Petra Rietzler rietzler@leb-bw.de	Jeannette Tremmel tremmel@leb-bw.de	Claudia Thum thum@leb-bw.de	Susanne Petermann-Mayer petermann-mayer@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	<i>nicht besetzt</i>	<i>nicht besetzt</i>	Silke Pantel pantel@leb-bw.de	<i>nicht besetzt</i>
Realschule	Harry Müller mueller@leb-bw.de	Thorsten Papendick papendick@leb-bw.de	Manuela Afolabi afolabi@leb-bw.de	Jürgen Czirr czirr@leb-bw.de
Gymnasium	Michael Mittelstaedt mittelstaedt@leb-bw.de	Dr. Matthias Zimmermann zimmermann@leb-bw.de	Michael Mattig-Gerlach mattig-gerlach@leb-bw.de	Frank Häber haeber@leb-bw.de
Sonderpäd. Bil- dungs- und Bera- tungszentren	Anne Mone Sahnwaldt sahnwaldt@leb-bw.de	Eberhard Herzog von Württemberg wuerttemberg@leb-bw.de	Christian Dittrich dittrich@leb-bw.de	Sabine Luncz luncz@leb-bw.de
Berufsschule	Gabriele Hils hils@leb-bw.de	Sabrina Wetzel wetzel@leb-bw.de	Dunja Recht recht@leb-bw.de	<i>nicht besetzt</i>
Berufliches Gymnasium	Irina Obert obert@leb-bw.de	Jörg Rupp rupp@leb-bw.de	Ulrich Kuppinger kuppinger@leb-bw.de	Norbert Hölle hoelle@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Charlotte Brändle braendle@leb-bw.de			

Impressum: Herausgeber: Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Telefon (0711) 741094, Vorsitzender: Michael Mittelstaedt – Redaktionsleitung: Irina Obert, Hohackerstraße 25, 77791 Berghaupten. Redaktion: Irina Obert, Anne Mone Sahnwaldt, Sabrina Wetzel, Michael Mattig-Gerlach – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 14,– zzgl. Porto. Kündigungen nur schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Schuljahresende (nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit). Für Verbraucher:innen gilt: Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Abonnement bis auf Widerruf und kann dann mit Frist von 4 Wochen jederzeit gekündigt werden. – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an die Redaktionsleitung: sib@leb-bw.de. Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag GmbH können Sie unter www.neckar-verlag.de einsehen. Titelbild: © Milada Vigerova unsplash



Schule im Blickpunkt

Das Bildungsmagazin des Landeselternbeirats
Baden-Württemberg

Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in schulrelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z. B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.



Schule im Blickpunkt

- Erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrgangs erscheint zum Schuljahresanfang
- Jede Ausgabe DIN A4 mit ca. 20-28 Seiten

Best.-Nr. 07
Jahresabonnement € 14,- (Preis inkl. Porto € 18,74)
Einzelpreis € 3,- (zzgl. Porto)

**Gut und aktuell
informiert durch's
Schuljahr für
nur € 18,74 im Jahr!**

**Einzelausgaben jetzt auch als Sofortdownload in unserem Webshop
unter www.neckar-verlag.de erhältlich.**

BESTELLCOUPON

Hiermit bestelle ich auf Rechnung:

___ Schule im Blickpunkt **Jahresabonnement** € 14,- (Preis inkl. Porto € 18,74)
___ Schule im Blickpunkt **Probeexemplar** kostenlos

Meine Anschrift Kd.-Nr. _____

Vor- und Nachname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift _____

SIB

☐ Ich willige ein regelmäßig den Newsletter über aktuelle Themen und Neuerscheinungen im Bereich Schule zu erhalten.

Bestellcoupon ausfüllen und einsenden an:

Neckar-Verlag GmbH • 78045 Villingen-Schwenningen
bestellungen@neckar-verlag.de • www.neckar-verlag.de
Fax +49 (0)77 21 / 89 87-50

Widerrufsrecht bei Bestellungen: 14 Tage.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (schriftlich).

Datenschutz: Ihre Daten speichern wir zur Geschäfts- und Bestellabwicklung und um Sie über unsere Neuheiten im Bereich Schule per Post zu informieren. Ihre Adresse sowie die E-Mail-Adresse geben wir an einen Versanddienstleister weiter. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit widersprechen, es fallen keine Kosten an. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.neckar-verlag.de/datenschutz